

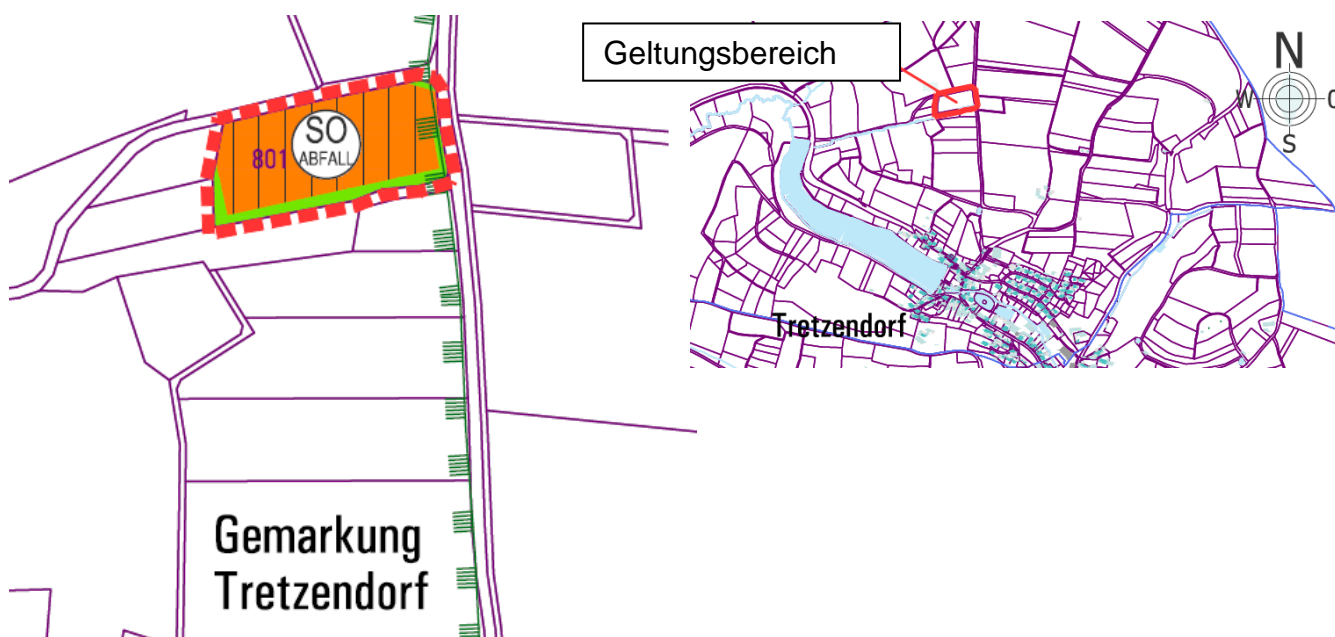
Bekanntmachung

**Aufstellungsbeschluss sowie
Billigung des Vorentwurfes der 7. Änderung des Flächennutzungsplans
in der Fassung vom 25.03.2021 sowie
Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat Oberaurach hat in der Gemeinderatssitzung vom 17.12.2020 die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans für den Umgriff des Grundstücks mit Flur Nr. 801 der Gemarkung Tretzendorf beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplans ist nachfolgend dargestellt:



In der Gemeinderatssitzung vom 25.03.2021 hat der Gemeinderat den Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 25.03.2021 gebilligt und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in die Wege zu leiten.

Der Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 25.03.2021 liegt mit Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

12.04.2021 bis 13.05.2021

im Rathaus der Gemeinde Oberaurach - Zimmer-Nr. 13 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht öffentlich aus.

Diese sind grundsätzlich von Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Aufgrund der aktuellen Corona-Situation sind die Öffnungszeiten eingeschränkt; eine telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 09522/721-20 zur Einsicht der Planunterlagen ist erforderlich.

Es können Äußerungen zur Planung abgegeben werden. Bei Bedarf werden notwendige Auskünfte zur Planung erteilt. Eingehende Äußerungen werden zusammen mit den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gewürdigt.

Der Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 25.03.2021 mit Begründung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Oberaurach unter

www.oberaurach.de

eingesehen werden.

Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 1 BauGB während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 7. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Oberaurach, den 31.03.2021



Thomas Sechser
Erster Bürgermeister